



Rechtliche Fragen aus der Praxis WLAN und Online-Medien in Wohngruppen

Smartphone / Internet

Frage: Gibt es ein Recht auf ein Smartphone/Handy und gibt es Altersbegrenzungen bei der Nutzung von Smartphones?

Antwort: Eine Altersbegrenzung für die Nutzung von Smartphones/Handys gibt es nicht (abgesehen von Altersempfehlungen für evtl. genutzte Apps bzw. Mindestalter laut AGB des Dienstanbieters). Ein Recht auf ein Smartphone/Handy für Minderjährige ist ebenfalls nicht gesetzlich festgeschrieben. Allerdings kann das Smartphone ein Medium für die Bewohner sein, mit dem sie gewisse Grundrechte wahrnehmen (z.B. freie Meinungsäußerung oder sich aus allgemein zugänglichen Quellen unterrichten).

Im Allgemeinen wird der Besitz eines Handys ab 10 Jahren und eines Smartphones ab frühestens 12 Jahren empfohlen. Ein Smartphone empfiehlt sich erst dann, wenn Sie sicher sind, dass das Kind die Gefahren des Internets kennt und weiß, wie es sich schützt.

Diese Reife erreichen Kinder ungefähr im Alter von 12 Jahren.

Weitere Informationen zum Thema Smartphones und Kinder/Jugendliche auf Klicksafe.de.

Frage: Dürfen unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden oder ist das ein Eingriff in die Privatsphäre oder in das Briefgeheimnis?

Antwort: Smartphones, Computer und andere technische Geräte (z.B. auch mp3-Player) der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht durchsucht werden (auch nicht sporadisch), es sei denn, das Kind oder der Jugendliche geben im Einzelfall ihre Zustimmung. Eine pauschale Einverständniserklärung zu solchen Maßnahmen ist in diesem Bereich nicht zulässig.

Frage: Was ist, wenn unangekündigte Kontrollen vorher Vertraglich abgesichert werden und der Bewohner sich dazu verpflichtet, bei einem Tatverdacht sein Smartphone zu zeigen?

Antwort: Siehe vorherige Antwort: Eine pauschale Einverständniserklärung ist in diesem Kontext nicht zulässig.

Frage: Dürfen Mitarbeiter in Wohn- oder Tagesgruppen den Bewohnern das Handy entziehen, falls ein "selbstverletzender" oder verantwortungsloser Umgang besteht?

Antwort: Dies ist nicht ohne weiteres erlaubt. Es sei denn, das Handy wird beispielsweise dazu genutzt, eine schwere Straftat zu planen. Mitarbeiter können den Bewohner lediglich dazu auffordern, sein Handy abzugeben. Es ist allerdings beispielsweise möglich, eine Regelung in der Hausordnung aufzunehmen, die besagt, dass bei Konflikten das Handy abgeschaltet abgegeben werden muss. Denkbar wäre auch ein Handynutzungsvertrag.

Amtsgericht Köln Registernummer: VR 14650 Steuernummer: 217/5951/2302 Bankverbindung IBAN: DE6837 0502 9903 4155 5007 BIC: COKSDE33XXX **Frage:** Darf Handyentzug als Sanktionsmöglichkeit durchgeführt werden?

Antwort: Nur, wenn diese Sanktionsmöglichkeit vorher mit den Bewohnern vertraglich vereinbart wurde, z.B. in einem Handynutzungsvertrag.

Frage: Darf der Verlauf des Browsers auf einem Rechner, der der Einrichtung gehört und den Bewohner zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, kontrolliert werden?

Antwort: Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Grauzone. Allerdings stellt man durch das Überprüfen des Verlaufs zunächst nur fest, welche Seiten jemand besucht hat, ohne z.B. persönliche Daten einzusehen (z.B. kein einloggen in den E-Mail Account). Handelt es sich um ein privates Gerät des Bewohners muss zunächst aber der Besitzer sein Einverständnis erklären.

Frage: Wer haftet bei strafbaren Handlungen im Internet von Minderjährigen? Haften auch die Mitarbeiter im Gruppendienst?

Antwort: Minderjährige haften für <u>deliktische Handlungen</u> (theoretisch auch im Internet) selbst, sofern sie das siebente Lebensjahr vollendet haben (§ 828 Abs. 1 BGB) und sie "die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht" (§ 822 Abs. 3 BGB) haben.

Ausführlichere Informationen zu Deliktsfähigkeit und Strafmündigkeit auf juramagazin.de

Eine Mitverantwortung kommt dem Internetanschlussbesitzer (also dem entsprechenden Elternteil oder der Hausleitung) im Rahmen der sogenannten Störerhaftung zu, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachgekommen ist, den minderjährigen Nutzer seinem Alter entsprechend über Gefahren und Verbote bei der Internetnutzung hinzuweisen. Eine Pflicht zur Überwachung der Internetnutzung von Minderjährigen oder der teilweisen Sperrung von Internetseiten besteht nicht, wenn eine ausreichende Aufklärung (am besten schriftlich festgehalten) stattgefunden hat. Eine Überwachung der Internetnutzung bzw. eine Einschränkung ist nur nötig, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine rechtsverletzende Nutzung vorliegen oder der Minderjährige bereits eine Rechtsverletzung begangen hat.

Frage: Haften die Mitarbeiter im Gruppendienst, die Einrichtung / Wohngruppe oder die Erziehungsberechtigten, wenn Minderjährige Abos abschließen?

Antwort: Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind geschäftsunfähig. Rechtsgeschäfte, die unter 7-Jährige abschließen, sind daher per se ungültig (nichtig, § 105 Abs. 1 BGB). So kann ein Fünfjähriger keine Comic-Zeitschriften abonnieren, da er keine gültige Willenserklärung abgeben kann. Ein solches Abo wäre von Anfang an unwirksam und würde auch nicht durch eine mögliche Zustimmung der Eltern gültig. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass geschäftsunfähige Personen davor geschützt werden sollen, sich selbst zu schaden. Kinder unter sieben Jahren erachtet der Gesetzgeber als besonders schützenswert, da ihnen der Regel nach die erforderliche Willenskraft und jedenfalls das erforderliche Erkenntnisvermögen für verbindliche Rechtsgeschäfte fehlen.¹

¹ Vgl. Lange in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Aufl. 2014, § 104 BGB, Rn. 2.

Minderjährige zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahr sind gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen gültige Rechtsgeschäfte abschließen können.

Grundsätzlich bedarf es zu einer wirksamen Willenserklärung Minderjähriger der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, d.h., im Regelfall die der Eltern. Um Minderjährigen in der Konsumwelt gewisse Handlungsspielräume zu verschaffen, das Zustimmungserfordernis der Eltern selbst bei kleineren Einkäufen zu reduzieren und für praktikable Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zu sorgen, existiert im BGB aber auch der sogenannte Taschengeldparagraf (§ 110 BGB). Minderjährige haben damit die Möglichkeit, Alltagsgeschäfte selbst wirksam zu tätigen, sich z.B. selbst eine DVD oder ein Buch von ihrem Taschengeld zu kaufen – also von Mitteln die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind. Auf die Höhe der Mittel an sich, kommt es i. E. nicht an, d. h., der Verfügungsrahmen ist zunächst einmal unlimitiert. Vielmehr ist entscheidend, dass der Minderjährige über die Mittel bestimmungsgemäß verfügt. Hier ist der Wille der gesetzlichen Vertreter – i. d. R. die Eltern – entscheidend. Diese bestimmen den Umfang, innerhalb dessen der Minderjährige über die ihm überlassenen Mittel verfügen darf.

Dies bedeutet, dass ein Abo durchaus auch von einem Minderjährigen wirksam abgeschlossen werden kann, wenn er dafür Mittel zur Verfügung hat. Hat er dies nicht und fehlt eine wirksame Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist der Vertrag unwirksam. Das kann durchaus mal interessant sein, für sogenannte Handyklingelton-Abos oder ähnliches, die über die Handyrechnung abgerechnet werden. Insgesamt ist es ratsam, Kinder und Jugendliche für "Abo-Fallen" zu sensibilisieren.

- Wie verhalte ich mich wenn ich in eine Abo-Falle getappt bin? Verbraucherzentrale Hamburg
- Artikel zu Abo-Fallen von iRights auf Klicksafe.de
- Thema Apps und Abzocke auf Klicksafe.de

Filtersoftware / Jugendschutzprogramme

Frage: Darf die Einrichtung (z.B. Wohngruppe) verlangen, dass eine bestimmte Filtersoftware auf Notebook/Tablet/Smartphone etc. installiert wird, sobald z.B. das WLAN Netz genutzt wird? Und unabhängig davon, ob es sich um minderjährige oder volljährige Heimbewohner handelt?

Antwort: Da das Angebot der WLAN Nutzung seitens der Einrichtung freiwillig ist, darf diese (z.B. in einer Nutzungsvereinbarung) eine solche Schutzmaßnahme verlangen. Dies wäre vom Alter des Bewohners unabhängig. Um die Jugendschutzsoftware aber so zu installieren, dass der Besitzer des Gerätes diese nicht einfach unbemerkt wieder abschalten kann, müsste die Software durch ein Passwort eines Betreuers gesichert werden. Dies benötigt das Einverständnis des Gerätebesitzers. Die Software muss auf Wunsch des Besitzers auch wieder deaktiviert bzw. deinstalliert werden. Einfacher als die Installation einer Filtersoftware wäre eine technische Filterung über den Router. Z.B. durch Sperrung bestimmter Seiten (wenn technisch möglich) oder durch Verwendung eines Routers mit einem vorinstallierten Jugendschutzprogramm.

Soziale Netzwerke

Frage: Darf sich ein Mitarbeiter einer Wohngruppe das Facebook-Profil von Bewohnern zeigen lassen, wenn Verdacht besteht, dass verantwortungslos damit umgegangen wird?

Antwort: Ein Mitarbeiter kann einen Bewohner darum bitten, ihm sein Facebook-Profil zu zeigen. Der Verdacht, dass der Bewohner z.B. mit eigenen Daten verantwortungslos umgeht, berechtigt nicht zu einer zwangsweisen Überprüfung des Facebook-Profils.

Frage: Darf ein Mitarbeiter verlangen, dass Bewohner ihre Passwörter (Facebook-Zugang) herausgeben (z.B. als Bedingung, sich bei Facebook anmelden zu dürfen) oder bei gewünschter Facebook-Nutzung mit der Einrichtung befreundet sind?

Antwort: Nein, es wäre auch ein Trugschluss, dass damit ein möglicher Missbrauch verhindert werden könnte. Bewohner würden sich in solchen Fällen wahrscheinlich einfach mehrere Accounts zulegen: einen Account für die Einrichtung und einen privaten Account. Eine Befreundung mit der Einrichtung könnte ggf. zur Bedingung bei Einzug / Aufnahme in die Einrichtung gemacht werden.

Frage: Wie sieht es aus mit dem Recht von Minderjährigen am eigenen Bild?

Antwort: Will man Fotos von Minderjährigen im Internet veröffentlichen oder wollen Minderjährige selbst Fotos von sich ins Netz stellen, ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes zu beachten:

Bei Kindern bis sieben Jahren sind die Erziehungsberechtigten allein entscheidungsbefugt darüber, ob eine Abbildung des Kindes veröffentlicht werden darf. Zwischen acht und 17 Jahren hängt es vom Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes/Jugendlichen ab: Bei entsprechendem Entwicklungsstand (Juristen sprechen hier von "erreichter Einsichtsfähigkeit") sind sowohl die Eltern/Erziehungsberechtigten als auch das Kind/der Jugendliche in die Entscheidung einzubinden (Stichwort "Doppelzuständigkeit").

Es ist rechtlich noch nicht geklärt, ob Eltern in diesen Fällen generell zustimmen müssen oder ob das Einverständnis des Jugendlichen ausreicht, solange die Erziehungsberechtigten nicht aktiv widersprechen. Von der erreichten Einsichtsfähigkeit kann in der Regel ab Vollendung des 14. Lebensjahres ausgegangen werden. Da dies in der Praxis schwer abgeschätzt werden kann, empfiehlt es sich bei nicht volljährigen Personen (z. B. im Falle der Veröffentlichung auf einer Schulhomepage), sicherheitshalber von Eltern/Erziehungsberechtigten und der noch minderjährigen abgebildeten Person eine Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen – möglichst schriftlich

Quelle – Das Recht am eigenen Bild: Klicksafe.de

Frage: Darf die Einrichtung auf ihrer Facebook-Seite Fotos von Bewohnern posten, ohne zu fragen?

Antwort: Nein! Es gilt für minderjährige und volljährige Bewohner das Recht am eigenen Bild. Es bedarf immer einer Zustimmung, am besten in schriftlicher Form. Der Umgang mit pauschalen Einwilligungen zur Verwertung der Bilder von Kindern und Jugendlichen ist nicht ganz einfach, denn gerade Jugendliche sind bei Fotos von sich selbst mitunter sehr eitel. Deshalb ist es empfehlenswert, das Veröffentlichen der Bilder situationsabhängig kurz abzusprechen und das jeweilige Einverständnis einzuholen. Hierbei spielt die Bildsituation auch eine Rolle. Geht es um die Ablichtung einer Gruppenaktivität mit mehreren Jugendlichen oder stehen zwei Jugendliche quasi als Portrait im Hauptfokus?

Frage: Was muss die päd. Fachkraft machen, wenn verbotene Inhalte auf dem Account zu finden sind (z.B. Nacktbilder)?

Antwort: Wird der pädagogischen Fachkraft bekannt, dass ein Bewohner eine Straftat begeht (z.B. durch die Veröffentlichung oder Verbreitung verbotener Inhalte), kann die Fachkraft den Bewohner dazu auffordern dies zu unterlassen bzw. Inhalte zu entfernen und ggf. angemessene Strafmaßnahmen einleiten. Je nach Ermessen (oder wenn der Bewohner der Aufforderung zur Unterlassung der strafbaren Handlungen nicht nachkommt), kann die Polizei eingeschaltet werden.

Frage: Darf zur Sicherstellung bestimmter Inhalte ein <u>Screenshot</u> gemacht werden? Wenn ja – soll einer gemacht werden?

Antwort: Ist nach Ermessen des Mitarbeiters eine Sicherstellung bestimmter Inhalte notwendig (z.B. weil die Gefahr besteht, dass die Inhalte gelöscht werden), so sind Screenshots zur Beweissicherung eine Möglichkeit. ABER: Die Straftat (und die Sicherstellung des Materials) sollte in diesem Fall zeitnah der Polizei gemeldet werden! Denn unter Umständen macht sich der Mitarbeiter mit dem Besitz bestimmter Inhalte (z.B. pornografischer Bilder) selbst strafbar, wenn er diese unnötig lange im eigenen Besitz hat (z.B. wenn die Meldung bei der Polizei nicht zeitnah erfolgt). So sieht der § 184b Strafgesetzbuch zwar vor, dass Beamten der Strafverfolgungsbehörden, Richter und Strafverteidiger und allen anderen Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld rechtmäßig mit kinderpornographischen Inhalten befasst sind, ihren beruflichen Pflichten nachgehen können, ohne eine strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Erfasst von dieser Ausnahme werden aber lediglich die Verschaffung des Besitzes und der Besitz selbst, ein Weiterverbreiten an Kollegen oder andere – bis auf die Meldung bei der Polizei – kann danach auch für diesen Personenkreis strafbar sein. Es empfiehlt sich daher dennoch, etwaige einschlägige Bilder nicht dauerhaft zu speichern oder etwas auf dem Rechner zu vergessen.

WhatsApp

Frage: Dürfen Mitarbeiter unter 16-Jährigen dennoch die WhatsApp-Nutzung erlauben, obwohl laut WhatsApp AGB diese den Dienst nicht nutzen dürfen?

Antwort: Die AGB sind kein Gesetz. Zwar werden in einigen Stores inzwischen die bekannten Alterskennzeichen verwendet (im Google Play Store in diesem Fall "USK ab 0 Jahren"), aber diese sind nicht im selben Sinne rechtsverbindlich, wie es bei Offline-Medien (DVDs, Computerspiele, etc.) der Fall ist. Aber selbst bei diesen rechtsverbindlichen Alterskennzeichnungen im Offline-Bereich bleibt es den Erziehungsberechtigten überlassen, ob sie ihren Kindern diese Medien zugänglich machen. Mitarbeiter können unter 16-Jährige darauf hinweisen, dass ihnen theoretisch die Sperrung ihres WhatsApp Accounts auf Grund von Verstößen gegen die AGB droht. Außerdem können sie – wie in jedem Fall – die Kinder und Jugendlichen auf die Gefahren und auf eine angemessene Nutzung des Dienstes Hinweisen (z.B. ist das Versenden beleidigender Botschaften oder die Verletzung des Urheberrechts oder des Rechts am eigenen Bild über WhatsApp genauso wenig erlaubt, wie auf jede andere Art und Weise).

Weitere Informationen zum Umgang mit WhatsApp auf Klicksafe.de

Frage: Was ist, wenn Kinder/Jugendliche heimlich WhatsApp nutzen (da keine Handykontrolle durchgeführt wird)?

Antwort: Dann nutzen Kinder/Jugendliche heimlich WhatsApp. Es entbindet sie nicht von der Verantwortung keine Rechtsverletzungen zu begehen. Es erscheint sinnvoll, Kinder und Jugendliche darauf hinzuweisen, dass bestimmte Regeln und Gesetze auch im Internet gelten und die unbedingte Einhaltung damit unabhängig vom genutzten Dienst sind.

Fotorechte

Frage: Reicht die Einverständniserklärung der Eltern für unsere Projekte aus um Fotos der Kinder zu posten? Welche Fotos darf ich auf jeden Fall posten (z.B. wenn die Kinder nicht identifizierbar sind)?

Antwort: Die Einverständniserklärung der Eltern (wenn Sie die Erziehungsberechtigten sind), reicht im Normalfall aus. Idealerweise wird diese aber jeweils für den Einzelfall eingeholt! Die Fotos dürfen aber auf keinen Fall gegen den Willen der Kinder selbst gemacht, geschweige denn veröffentlicht werden. Wie schon unter dem Stickpunkt "Soziale Netzwerke" ausgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass die Einsichtsfähigkeit für das Recht am eigenen Bild ab Vollendung des 14. Lebensjahres bei Jugendlichen vorliegt. Da dies in der Praxis aber nicht immer pauschal angenommen werden kann, empfiehlt es sich, bei nicht volljährigen Personen (z. B. im Falle der Veröffentlichung auf einer Schulhomepage), sicherheitshalber von Eltern/Erziehungsberechtigten und der noch minderjährigen abgebildeten Person eine Einwilligung zur Veröffentlichung einzuholen. Äußert eine Minderjährige Person (trotz Einverständniserklärung der Eltern), dass sie nicht fotografiert werden möchte, oder nicht möchte, dass das Foto veröffentlicht wird, ist dies zu akzeptieren. Sind die Kinder nicht zu identifizieren (auch nicht für Personen, die sie kennen), ist eine Veröffentlichung möglich.

Frage: Was ist mit Kindern, die Inobhutnahme sind, da diese auf keinen Fall online auftauchen dürfen? Wie kann man das garantieren?

Antwort: Der Fotograf muss darauf hingewiesen werden, in welchem Fall solch eine Beschränkung vorliegt. Eine generelle Garantie ist kaum möglich, da z.B. ein anderes Kind oder ein Jugendlicher ein Foto machen und dies ohne Erlaubnis online stellen könnten (was allerdings wieder eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild wäre). Um einem Fotografen während einer Veranstaltung die Übersicht zu vereinfachen, könnten ihm die betroffenen Kinder genannt werden (und er achtet darauf, diese nicht zu fotografieren), oder das Kind trägt irgendeine Art eines gut sichtbaren Kennzeichens dafür, dass es nicht fotografiert werden soll (z.B. ein bestimmter, gut sichtbarer Aufkleber auf dem Kleidungsstück).

TV/Film

Frage: Welchen Handlungsspielraum haben Mitarbeiter bei Altersfreigaben von Filmen (FSK)?

Antwort: Ist der Mitarbeiter nicht gesetzlicher Vormund der Kinder, sollte er sich an die Altersfreigaben halten. Ob Eltern als Personensorgeberechtigte ihren Kindern Zugang zu Filmen gewähren wollen, liegt in ihrer Verantwortung. Dies gilt allerdings nicht im Kino! Hier hat sich der Betreiber immer an die Altersfreigabe zu halten.

Für Kinofilme mit FSK ab 12 gibt es hierbei allerdings eine Ausnahme. Diese dürfen sich mindestens 6-12 jährige Kinder in Begleitung mit einer personensorgeberechtigten Person im Kino anschauen Die Beurteilung, inwiefern 6-12-jährige Kinder in ihrer individuellen Entwicklung den entsprechenden Film verstehen und verarbeiten können, wird somit den Eltern übertragen. Filme mit den FSK-Kennzeichen "ab 6 Jahren", "ab 16 Jahren" oder "ab 18 Jahren" dürfen weiterhin nicht von jüngeren Kindern und Jugendlichen – auch nicht in Begleitung der Erziehungsberechtigten – im Kino besucht werden. Ansonsten gilt für Filme im Allgemeinen: Im Idealfall hält sich der Vormund an die Altersfreigaben, da sie keine pädagogische Empfehlung darstellen (bei der man anderer Meinung sein kann), sondern da man davon ausgeht, dass der jeweilige Film für jüngere Zuschauer tatsächlich schädlich sein kann.

Sexting

Frage: Darf ein Mitarbeiter z.B. Screenshots machen um Beweise zu sammeln oder macht er sich strafbar (z.B. wegen Besitz von illegalem Bildmaterial)?

Antwort: Ist nach Ermessen des Mitarbeiters eine Sicherstellung bestimmter Inhalte notwendig (z.B. weil die Gefahr besteht, dass die Inhalte gelöscht werden), so sind Screenshots zur Beweissicherung eine Möglichkeit. ABER: Die Straftat (und die Sicherstellung des Materials) sollte in diesem Fall zeitnah der Polizei gemeldet werden! Denn unter Umständen macht sich der Mitarbeiter mit dem Besitz bestimmter Inhalte (z.B. pornografischer Bilder) selbst strafbar, wenn er diese unnötig lange im eigenen Besitz hat (z.B. wenn die Meldung bei der Polizei nicht zeitnah erfolgt). So sieht der § 184b Strafgesetzbuch zwar vor, dass Beamten der Strafverfolgungsbehörden, Richter und Strafverteidiger und allen anderen Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld rechtmäßig mit kinderpornographischen Inhalten befasst sind, ihren beruflichen Pflichten nachgehen können, ohne eine strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Erfasst von dieser Ausnahme werden aber lediglich die Verschaffung des Besitzes und der Besitz selbst, ein Weiterverbreiten an Kollegen oder andere – bis auf die Meldung bei der Polizei – kann danach auch für diesen Personenkreis strafbar sein. Es empfiehlt sich daher dennoch, etwaige einschlägige Bilder nicht dauerhaft zu speichern oder etwas auf dem Rechner zu vergessen.

Frage: Wie können Mitarbeiter schnell und effektiv bei einem "missbrauchten" Sexting-Fall vorgehen? Welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie?

Antwort: Das betroffene Kind sollte nicht verurteilt oder bestraft werden. Der Fall sollte in ruhiger, sachlicher Atmosphäre behandelt und das Kind über die weiteren Möglichkeiten des Vorgehens aufgeklärt werden. Fachberatungsstellen können kontaktiert werden. In möglicherweise strafbaren Fällen sollte Hilfe bei der Polizei gesucht werden. Denn ggf. handelt es sich bei der Verbreitung des Fotos um den Straftatbestand der Kinderpornografie §§ 184b, f StGB. Hierunter fallen die Wiedergabe eines ganz oder teilweisen unbekleideten Kindes in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung, ebenso wie die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes. Im Zweifel sollte nicht eigenmächtig darüber geurteilt werden, ob dies der Fall ist und Experten (Polizei) zur Rate gezogen werden. Unabhängig davon, kann es sich um eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs handeln oder um eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild handeln. Hier können Schadensersatzansprüche die Folge sein. Auch Gleichaltrige können für das Verbreiten der Sexting-Bilder belangt werden und sich, sobald sie strafmündig sind (ab 14 Jahren), auch strafbar machen.

Frage: Wenn Teilnehmer/Bewohner den Mitarbeitern sexuelle Fotos oder Videos schicken, wie sieht ein rechtlich einwandfreies Verhalten aus, wie ist dann der rechtlich sicherste Ablauf? (Beweissicherung, wem melden, weiterleiten?)

Antwort: Soll nach Ermessen des Mitarbeiters keine Anzeige bei der Polizei erfolgen, sollten die Bilder/Videos umgehend gelöscht werden. Der Besitz von Kinder- oder Jugendpornografischen Material erfüllt den Straftatbestand nach §§ 184b, c StGB. Legitim ist die Speicherung des Materials zur Beweissicherung dann, wenn dies der Beweissicherung dienen und die Tat zur Anzeige gebracht werden soll. Weitere Ausführungen finden Sie weiter oben.

Frage: Gibt es rechtlich unterschiede, wenn sexuelle Fotos auf der eigenen Festplatte oder im Chat zugesandt werden?

Antwort: Das Chatten mit kinderpornografischen Inhalten ist nach § 184b StGB strafbar. Auch per Chat können Bilder verbreitet oder sich verschafft werden.

Frage: Wenn Minderjährige Sexting betreiben und Mitarbeiter dies mitbekommen, bzw. mitgeteilt bekommen, gibt es eine Anzeige- oder Schweigepflicht?

Antwort: Eine generelle Pflicht, mögliche Straftaten anzuzeigen gibt es nicht. Es sei denn, es handelt sich um besonders schwerwiegende Taten, wie z. B. die Verabredung zu einem Mord. So ist nach § 138 StGB das Unterlassen der Anzeige bestimmter Straftaten bei Kenntnis vom Vorhaben einer noch nicht begonnenen oder der Ausführung einer noch nicht beendeten Tat, wie von Landesverrat, Mord, Totschlag, Raub und Menschenraub oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, für jedermann strafbar. Der Betreffende kann bei Unterlassung der Anzeigepflicht mit Freiheitsstrafe (bis zu fünf Jahren) oder Geldstrafe belegt werden.

Frage: Wie können Mitarbeiter agf. Beweise sichern, oder darf dies nur die Polizei?

Antwort: Mitarbeiter können Material, dass ihnen geschickt wurde, auf ihren Geräten sichern, wenn zeitnah eine Anzeige erfolgen soll. Sie können in Einvernehmen mit dem Betroffenen ebenfalls Beweise von ihren persönlichen Geräten sichern, oder diese in Einvernehmen einziehen (am besten im ausgeschalteten Zustand). Befindet sich illegales Material nur auf den Geräten des Kindes/Jugendlichen und will dieser sein Gerät nicht abgeben, kann lediglich die Polizei die Beweise sichern.

Frage: Können Mitarbeiter Jugendliche zwingen, gemachte Videos vom Smartphone zu löschen?

Antwort: Mitarbeiter können Jugendliche davon überzeugen, dass sie gemachte Videos mit illegalem Inhalt von ihrem Smartphone löschen sollten, weil andernfalls beispielsweise eine Anzeige bei der Polizei erfolgt.

Frage: Wenn die Erlaubnis zur Veröffentlichung eines Bildes zurückgezogen wird, wie ist die rechtliche Lage im Hinblick auf Print, Online-Veröffentlichungen?

Antwort: "Eine einmal erteilte Einwilligung kann nur widerrufen werden, wenn sich die Umstände seit ihrer Erteilung so geändert haben, dass die Veröffentlichung den Betroffenen in seiner <u>Persönlichkeit empfindlich beeinträchtigt.</u> Ein solcher <u>wichtiger Grund liegt</u> nach der Rechtsprechung beispielsweise vor, wenn sich die innere Einstellung des Abgebildeten grundlegend geändert hat oder wenn der Widerruf zur Wahrung gewichtiger ideeller Interessen des Inhabers unvermeidlich ist.

Dies wird angenommen, wenn sich die Einstellung des Abgebildeten zu Aktaufnahmen geändert hat oder bei rechtswidriger Verwendung des Bildmaterials, die von der Einwilligung nicht erfasst waren. Die Voraussetzungen sind jedoch hoch. Die Rechtsprechung fordert – analog zur Anfechtung einer Willenserklärung –, das Vorliegen eines Grundes mit erheblichem Gewicht und die empfindliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Abgebildeten. Der Widerruf gilt regelmäßig auch nur für spätere also noch nicht veröffentlichte Publikationen. Ein Widerruf kurz vor der Veröffentlichung ist daher regelmäßig nicht möglich."

Quelle: Medienrecht-Urheberrecht.de

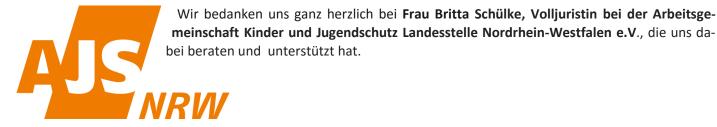
Frage: Was ist der rechtliche Rat an die Eltern von Kindern, deren Sexting Bilder missbraucht wurden?

Antwort: Eine konkrete Antwort kann hier nur schwer gegeben werden, da dies sehr vom Einzelfall abhängig ist und eine rechtliche Einordnung sehr komplex ist. Generell kann aber gesagt werden: Eltern sollten ihre Kinder nicht bestrafen oder verurteilen und darauf achten, dass durch ihr Eingreifen die Probleme für das Kind nicht noch größer werden. Auch sollten Fachberatungsstellen (ggf. auch Polizei) aufgesucht werden und andere Beteiligte von den Eltern nicht ohne Vermittlung von Fachkräften angesprochen werden. Der Fall sollte mit den Kindern vertrauensvoll aufgearbeitet, auf die Kinder eingegangen und der Willen der Kinder beachtet werden.

Was tun wenn's passiert ist – Hilfen bei Sexting auf Klicksafe.de

Die Fragen sind entstanden innerhalb der Projektarbeit von PowerUp – Medienpädagogik und Erziehungshilfe bei der Entwicklung von medienpädagogischen Konzepten und bei Fortbildungen für Fachkräfte aus dem Bereich der Jugendhilfe und Hilfe zur Erziehung . Wir stellen diese nun gesammelt und beantwortet zur Verfügung.





Kontakt

Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW Alexander Hundenborn, Projektleitung PowerUp - Medienpädagogik und Erziehungshilfen hundenborn@fjmk.de, www.projekt-powerup.de, www.fjmk.de